

Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Stadtkreis Ulm

vom 02. März 2026

Aufgrund von § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. I Nr. 119) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Verkehr über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeiten vom 15. Januar 1996 (GBl. S. 75), die zuletzt durch Artikel 187 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 120) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ulm folgende Rechtsverordnung:

§1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmer und Taxiunternehmerinnen mit dem Betriebssitz im Stadtkreis Ulm.
- (2) Pflichtfahrgebiet ist der Bereich des Stadtkreises Ulm und das Stadtkerngebiet Neu-Ulm (ohne eingemeindete Stadtteile)
- (3) Bei Fahrten über den Geltungsbereich nach Abs. 2 hinaus können die Beförderungsentgelte nach § 37 Abs. 3 BOKraft vor Fahrtbeginn frei vereinbart werden. Dieses frei vereinbarte Entgelt ist als Festpreis im Fahrpreisanzeiger anzuzeigen.

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Die nachfolgend festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise im Sinne von § 39 Abs. 3 PBefG. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der zurückgelegten Strecke berechnet. Bei einer Störung des Fahrpreisanzeigers ist diese unverzüglich zu beseitigen. Während der Störung dürfen keine weiteren Fahrgäste aufgenommen werden.
- (2) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus:
 1. Grundtarif bei Inanspruchnahme eines Taxis einschließlich der 1. Fortschalteneinheit: PKW 3,90 €, Großraumtarif 7,90 €

2. Arbeitstarife

a) PKW-Tarif

Grundtarif 3,90 €, einschließlich der 1. Fortschalteinheit

- Stufe 1 - 0,10 € je angefangene 26,32 m Beförderungsstrecke Kilometerpreis: 3,80 € bis 2 km
- Stufe 2 - 0,10 € je angefangene 43,48 m Beförderungsstrecke Kilometerpreis: 2,30 € ab 2 km bis 5 km
- Stufe 3 - 0,10 € je angefangene 47,62 m Beförderungsstrecke Kilometerpreis 2,10 € ab 5 km

Der Wartepreis beträgt 0,10 € je 12,5 Sekunden (28,80 € pro Stunde).

b) Großraum-Tarif (für Fahrzeuge ab 5 Fahrgastplätze und ab der Beförderung von 5 Fahrgästen)

Grundtarif: 7,90 € einschließlich der 1. Fortschalteinheit

- Stufe 1: 0,10 € je angefangene 26,32 m Beförderungsstrecke, Kilometerpreis: 3,80 € bis 2 km.
- Stufe 2: 0,10 € je angefangene 43,48 m Beförderungsstrecke, Kilometerpreis: 2,30 € ab 2 km bis 5 km.
- Stufe 3: 0,10 € je angefangene 47,62 m Beförderungsstrecke, Kilometerpreis: 2,10 € ab 5 km.

Der Wartepreis beträgt 0,10 € je 12,5 Sekunden (28,80 € pro Stunde).

3. Weitere Zuschläge

Ferner werden Zuschläge für Kombi-Fahrzeuge und Baby-Safe zusammengefasst und als Zuschlag für Sperrgüter und Baby-Safe deklariert.

Hierfür wird ein Zuschlag in Höhe von 8,00 € erhoben.

Für die Mitnahme von Haustieren ohne Transportbox wird ein Zuschlag von 8,00 € erhoben, Haustiere in Transportboxen sind ohne Zuschlag.

Für die Mitnahme eines Fahrrads wird ein Zuschlag von 10 € erhoben.

§2a Tarifkorridor

- (1) Bei Fahrten auf vorherige Bestellung mit vereinbartem Abfahrts- oder Zielort innerhalb des Stadtgebiets Ulm sind abweichend von dem in § 2 geregelten Beförderungsentgelt Festpreise nach Maßgabe der folgenden Absätze zulässig. Die vorherige Bestellung kann insbesondere per Telefon oder per Smartphone-Anwendung (App) erfolgen. Bei der Bestellung müssen zuschlagspflichtige Umstände abschließend benannt werden. Zudem muss ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen werden, dass bei der Fahrt die Berechnung des Beförderungsentgelts auf Wunsch des Fahrgastes auch regulär mittels eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger nach § 2 erfolgen kann.
- (2) Die Höhe des Beförderungsentgeltes für Fahrten nach dieser Vorschrift wird abweichend von § 2 zwischen dem Unternehmen oder einem von diesem beauftragten Dritten und dem Kunden als Festpreis bei der Bestellung vor der Fahrt vereinbart. Vom Unternehmen können zur Vereinbarung des Festpreises insbesondere Taxizentralen oder Vermittlungsplattformen beauftragt werden.
- (3) Der vereinbarte Festpreis nach § 2a darf höchstens um 25 % nach oben vom Beförderungsentgelt nach § 2 Abs. 2 einschließlich etwaiger Zuschläge nach § 2 Abs. 2 abweichen. Eine Abweichung nach unten ist nicht erlaubt; bei der Berechnung des Festpreises darf ein möglicher Wartepreis nicht zur Anwendung kommen.
- (4) Dem Kunden ist vor der Fahrt eine Bestätigung des vereinbarten Fahrpreises nach Abs. 1 Satz 1 mit Darstellung der enthaltenen Zuschläge nach § 2 Abs. 2 und Angabe von Datum und Uhrzeit der Vereinbarung auszustellen. Diese Bestätigung kann insbesondere elektronisch, etwa mittels eines appbasierten Systems, per E-Mail oder per SMS erfolgen.
- (5) Jede Fahrt zum Festpreis nach dieser Vorschrift ist vor Beginn der Beförderung im Fahrpreisanzeiger zu erfassen.
- (6) Wird eine Fahrt zum Festpreis auf Wunsch des Fahrgastes vor Erreichen des vereinbarten Zielorts für mehr als 5 Minuten unterbrochen, ist für die bisher zurückgelegte Strecke der vereinbarte Festpreis zu zahlen und die Fahrt beendet. Der Fahrabbruch ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren.
- (7) Alle nach dieser Vorschrift im Unternehmen durchgeführten Fahrten sind vom Unternehmen oder einem von diesem beauftragten Dritten unter Angabe der folgenden Daten schriftlich oder elektronisch einzeln zu erfassen:
 - a) die Höhe des vereinbarten Festpreises,
 - b) die im vereinbarten Festpreis enthaltenen Zuschläge,

- c) der Zeitpunkt der Vereinbarung,
- d) der Zeitpunkt des Beförderungsbeginns,
- e) der Zeitpunkt des Beförderungsendes,
- f) die Anzahl der Besetzkilometer.

Die steuerlichen Aufzeichnungspflichten bleiben hiervon unberührt. Die Aufzeichnungen aus den Abs. 3 und 6 sind für die Dauer der steuerlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und den Aufsichtsbehörden auf Anforderung unverzüglich zur Einsichtnahme vorzulegen. Der Unternehmer hat zu gewährleisten, dass eine Zuordnung zum jeweiligen Beförderungsauftrag möglich ist.

§ 3 Sondervereinbarungen

- (1) Sondervereinbarungen im Sinne von § 51 Abs. 2 PBefG für Fahrten im Pflichtfahrbereich sind nur zulässig, wenn
 - a) ein bestimmter Zeitraum eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
 - b) die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,
 - c) die Beförderungsentgelte und -bedingungen schriftlich vereinbart sind
- (2) Sondervereinbarungen nach Abs. 1 bedürfen der Genehmigung der Stadt Ulm

§ 4 Beförderungsbedingungen

- (1) Das Fahrpersonal ist den Fahrgästen erforderlichenfalls beim Ein- und Aussteigen behilflich. Das Fahrpersonal verstaut das Gepäck und achtet darauf, dass dieses ohne Beschädigung befördert wird.
- (2) Das Fahrpersonal hat die Fahrgäste auf die Pflicht zum Anlegen der Sicherheitsgurte während der Fahrt (§ 21 a Abs. 1 StVO) hinzuweisen.
- (3) Für Gepäck, Kinderwagen und Krankenfahrstühle werden keine Zuschläge erhoben.

Haustiere (Kleintiere) dürfen mitbefördert werden, wenn dadurch die Betriebssicherheit im Taxi nicht gefährdet wird. Das Fahrpersonal kann hierzu Einzelanweisungen geben und insbesondere bestimmen, dass Vorkehrungen gegen eine mögliche Beschmutzung des Fahrgastraumes getroffen werden.

Blindenhunde, Gepäck und Kinderwagen und Krankenfahrstühle sind stets, soweit technisch möglich, mitzubefördern.

- (4) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Das Fahrpersonal kann einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.
- (5) Das Fahrpersonal muss Wechselgeld in Höhe von 100,00 € bereithalten.
- (6) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung unter Angabe der Firmenanschrift des Taxiunternehmens (Firmenstempel), Name des Fahrgastes, des genauen Fahrtzieles, der Fahrtstrecke, des Fahrpreises mit Ausweisung der MwSt. und des amtlichen Kennzeichens oder der Ordnungsnummer des Taxis nach § 27 BOKraft zu erteilen. Steuerliche Aufzeichnungsverpflichtungen bleiben hiervon unberührt.
- (7) Die Fahrgäste haben die erforderlichen Kosten einer von ihnen schuldhaft übermäßig verursachten Beschädigung oder Verunreinigung des Taxis zu ersetzen.
- (8) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat das Fahrpersonal den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (9) Ein Abdruck oder eine elektronische Version dieser Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen; jedem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten i.S.v. § 61 Abs. 1 Ziff. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxiunternehmer / Taxiunternehmerin oder Fahrer / FahrerIn entgegen

1. §§ 1 bis 3 Beförderungsentgelte berechnet, die festgesetzten Zuschläge für Wartezeiten nicht erhebt oder Sondervereinbarungen, die aufgrund von § 3 getroffen wurden, nicht einhält;
2. § 1 Abs. 3 das Entgelt für Beförderungen außerhalb des Pflichtfahrgebietes nicht entsprechend vereinbart bzw. berechnet;
3. § 4 Abs. 1 den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen nicht hilft oder das Gepäck nicht im Kofferraum verstaut;
4. § 4 Abs. 3 Blindenhunde, Gepäck, Kinderwagen oder Krankenfahrstühlen nicht befördert;

5. § 4 Abs. 6 dem Fahrgast keine oder eine unvollständige Quittung ausstellt;
6. § 4 Abs. 9 eine Fertigung dieser Verordnung nicht mitführt bzw. dem Fahrgast auf Verlangen nicht vorzeigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 22.03.2006 in der Fassung vom 29.03.2023 außer Kraft.

Ulm, den 02. März 2026

Martin Ansbacher
Oberbürgermeister